

## Der Entwurf zu einer Kriegsgewinnsteuer.

♣ Berlin, 27. November. (Telegr.)

Der dem Reichstag zugegangene Vorentwurf zur Besteuerung der Kriegsgewinne [Kölnische Zeitung 1206] bemerkt im einzelnen:

Zu § 1, § 8 Abs. 4, § 10 des Entwurfs.

1. Wie bereits hervorgehoben, erscheint es gerechtfertigt, für die Kriegsgewinnbesteuerung die Abgabepflicht tunlichst auf alle Erwerbsgesellschaften auszudehnen, bei denen die Möglichkeit der Erzielung höherer Gewinne während der Kriegszeit vorliegt. Für alle Gesellschaften, deren Abgabepflicht für die Kriegsgewinnbesteuerung in Aussicht genommen ist, ergibt sich damit die Notwendigkeit vorbereitender Maßnahmen. Als pflichtige Gesellschaften sieht der Entwurf vor: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften.

§ 1 des Entwurfs handelt zunächst von den inländischen Gesellschaften, wogegen § 6 des Entwurfs eine auf die Mehrgewinne des inländischen Geschäftsbetriebs beschränkte Verpflichtung der ausländischen Gesellschaften feststellt. Darüber, ob eine Gesellschaft als inländische oder als ausländische anzusehen ist, entscheidet ihr Sitz im bürgerlich-rechtlichen (handelsrechtlichen) Sinne. Bei inländischen Gesellschaften sind auch die Gewinne ausländischer Niederlassungen mitzuberechnen.

Den Kreis der Pflichtigen auf weitere Arten von juristischen Personen allgemein auszudehnen, erscheint nicht veranlaßt. § 10. Abs. 1 des Entwurfs sieht aber die Ermächtigung des Bundesrates vor, auch noch andere juristische Personen den Vorschriften dieses Gesetzes zu unterstellen.

Zu den unter dieses Gesetz fallenden juristischen Personen gehört die Reichsbank nicht. Die Kriegsabgaben der Reichsbank an das Reich sind Gegenstand einer besondern Gesetzesvorlage.

2. Alle Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art, die während der Kriegszeit Mehrgewinne erzielt haben, sollen zur Bildung einer Sonderrücklage verpflichtet sein.

Mehrgewinn ist nach § 4 des Entwurfs der Betrag, um den der Geschäftsgewinn (§ 3 des Entwurfs) eines Kriegsgeschäftsjahrs (§ 2 des Entwurfs) den durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn, oder einen gewissen Mindestgewinn (§ 5 des Entwurfs) übersteigt.

Die Hälfte dieses Mehrgewinns soll nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs der Verteilung an die Aktionäre usw. entzogen, und zur Bildung einer Sonderrücklage verwendet werden. Die hiernach vorgeschriebenen Vermögensansammlungen soll demnächst die Durchführung der Kriegsgewinnsteuer auch für die Gesellschaften auf der formalen Grundlage einer Besteuerung des Vermögenszuwachses ermöglichen.

3. Die Ausführung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen ist zunächst Sache der berufenen Vertreter der pflichtigen Gesellschaften. Insbesondere ist vorläufig eine behördliche Feststellung der Mehrgewinne — abgesehen etwa von einem Strafverfahren auf Grund der Strafvorschrift des § 9 des Entwurfs — nicht vorgesehen. Eine alsbaldige behördliche Mitwirkung bei Ausführung des lediglich vorbereitende Maßnahmen bezweckenden Gesetzes erscheint auch nicht erforderlich. Dagegen wird in dem spätern Steuergesetze selbst den Veranlagungsbehörden die Befugnis zuzuerkennen sein, bei der Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer zu prüfen, ob die Sonderrücklage auch den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend angesammelt worden ist.

Ebenso bleibt die endgültige Ausgestaltung der Steuer im einzelnen, insbesondere die Höhe der Steuerfüße der Regelung durch das Steuergesetz vorbehalten.

4. Der Absatz 2 des § 1 bezieht sich auf die Fälle, in denen über den Gewinn eines abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahrs bereits verfügt ist. Es wird sich hier nur um ein einziges Kriegsgeschäftsjahr handeln, so daß allgemein noch die Abschlüsse zweier Kriegsgeschäftsjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erwarten sein werden. Ein Rückgriff auf das erste Kriegsgeschäftsjahr ist durchaus begründet, auch wenn der Gewinn dieses Geschäftsjahrs bereits verteilt ist. Viele Gesellschaften — und gerade gut geleitete, eine gesunde Dividendenpolitik befolgende Gesellschaften — haben erhebliche Rückstellungen gemacht. Diese Rückstellungen bei der spätern Besteuerung unberücksichtigt zu lassen, liegt kein Grund vor. Es würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Gesellschaften bedeuten, die bei der Dividendenausüttung weniger Zurückhaltung geübt haben, wenn man es bei der Erfassung der freiwilligen Rückstellungen bewenden ließe. Deshalb schreibt der Entwurf für diese Fälle vor, daß freiwillige Rückstellungen bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Mehrgewinns eines solchen abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahrs nachträglich in die Sonderrücklage zu überführen sind. Stehen solche freiwillige Rückstellungen nicht zur Verfügung, so ist jedesmal der Mehr-

gewinn der folgenden Kriegsgeschäftsjahre (des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahrs) vorweg um die Hälfte des Mehrgewinns des abgelaufenen (ersten) Kriegsgeschäftsjahrs zu kürzen, so daß also beim Abschluß des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahrs je die Hälfte des Mehrgewinns des ersten Kriegsgeschäftsjahrs und die Hälfte des dann noch verbleibenden Mehrgewinns des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahrs der Sonderrücklage zuzuführen ist. Sind für das erste Kriegsgeschäftsjahr freiwillige Rückstellungen in einem geringern Betrag als 50 vom Hundert des Mehrgewinns dieses Geschäftsjahrs gemacht, so sind die freiwilligen Rückstellungen in die Sonderrücklage zu überführen; daneben ist aber der Mehrgewinn des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahrs noch je um den Betrag zu kürzen, um den die freiwilligen Rückstellungen hinter der Hälfte des Mehrgewinns des ersten Kriegsgeschäftsjahrs zurückbleiben. Dadurch, daß nicht der Geschäftsgewinn des zweiten Kriegsgeschäftsjahrs als solcher, sondern nur je der Mehrgewinn des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahrs zu kürzen ist, wird erreicht, daß jedenfalls nur der neue Mehrgewinn — dieser unter Umständen allerdings ganz in Anspruch genommen wird, dagegen aber der ganze Geschäftsgewinn bis zur Höhe der früheren durchschnittlichen Gewinne (§ 5 des Entwurfs) unangestastet zur freien Verfügung der Gesellschaft verbleibt. Der Rückgriff auf das erste Kriegsgeschäftsjahr hält sich somit in durchaus erträglichen Grenzen. Andererseits ist es gerechtfertigt, die Kürzung nicht bloß beim zweiten, sondern auch beim dritten Kriegsgeschäftsjahr vorzunehmen, da ohne die Kürzung die Hälfte des ungeschmäleren Mehrgewinns des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahrs in die Sonderrücklage einzustellen wäre, infolge der Kürzung aber neben den vorweg zu nehmenden Beträgen nur die Hälfte der um jene Beträge geschmäleren Mehrgewinne des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahrs der Sonderrücklage zufließt. Nach der rein rechnerischen äußerlichen Aufmachung wird zwar unter Umständen der ganze Betrag des Mehrgewinns aus dem ersten Kriegsgeschäftsjahr nachträglich in die Rücklage eingestellt, dafür verringert sich aber der Anteil am Mehrgewinn (Restgewinn) des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahrs um den entsprechenden Betrag, so daß die Sonderrücklage im Endergebnis stets nur je die Hälfte aller Mehrgewinne aus den Kriegsgeschäftsjahren enthalten kann.

5. Es würde unbillig sein, wenn bei der spätern Besteuerung der Kriegsgewinne ein Ausgleich für den etwaigen Mindergewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs versagt würde. Es erscheint daher folgerichtig, diesen Ausgleich schon bei der Ansammlung der Sonderrücklage durchzuführen. Dies bezweckt die Vorschrift des § 8 Abs. 4 des Entwurfs.

6. Eine weitere Härte, die mit dem Rückgriff auf ein Geschäftsjahr, über dessen Gewinne beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verfügt ist, verbunden sein kann, will die Vorschrift des § 1 Abs. 3 des Entwurfs beseitigen. Während für die Zukunft das Reich auf die ihm zustehenden Beträge zugunsten gemeinnütziger Zwecke nicht verzichten kann, erscheint es allerdings billig, den Teil des Geschäftsgewinns eines abgelaufenen Geschäftsjahrs, der ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt worden ist, für die nunmehr vorgeschriebene Ansammlung einer Sonderrücklage und für die spätere Besteuerung auszuscheiden.

Zu § 2 des Entwurfs.

§ 2 des Entwurfs schreibt vor, welche Geschäftsjahre als Kriegsgeschäftsjahre zu gelten haben. Der Aufbau der Kriegsgewinnsteuer (Kriegsvermögenszuwachssteuer) auf der Besitzsteuer hat für natürliche Personen die Erfassung des innerhalb dreier Jahre entstandenen Vermögenszuwachses zur Folge. Es werden daher auch bei juristischen Personen die Gewinne dreier Jahre für die Kriegsgewinnbesteuerung zu berücksichtigen sein. Es bedarf aber wohl keiner weitem Begründung, daß die Gewinnermittlung auf die Geschäftsjahre abzustellen ist; vergl. auch § 11 des Wehrbeitragsgesetzes. Nach dem Entwurf soll als erstes Kriegsgeschäftsjahr das Geschäftsjahr gelten, das noch mindestens den Monat Oktober 1914 umfaßt. Wenn auch teilweise gerade in den ersten Monaten des Krieges große Gewinne gemacht worden sind, so ist nach den bisher bekannt gewordenen Abschlüssen doch kaum anzunehmen, daß dies auch für die verhältnismäßig wenigen Gesellschaften zutrifft, deren Geschäftsjahr am 31. August oder am 30. September endet. Auf der andern Seite ist durch die vorgeschlagene Regelung erreicht, daß voraussichtlich für alle Gesellschaften nur ein einziges Kriegsgeschäftsjahr in Frage kommt, über dessen Gewinne bereits verfügt ist; vergl. Nr. 4 der Begründung zu § 1 des Entwurfs. Nach dem Entwurf kommen als Kriegsgeschäftsjahre in Betracht: